

1. Hat eine Schülerin oder ein Schüler **aus selbst zu vertretenden Gründen** Unterricht versäumt, so wird für diesen Unterricht eine nicht erbrachte Leistung eingetragen. Eine nachträgliche Entschuldigung des Versäumnisses ist NICHT möglich.

Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder einem Kurs wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse (Abwesenheit von mehr als 20 % der Unterrichtszeit) nicht beurteilt werden kann, so ist die Oberstufenkoordinatorin zu informieren und die Schülerin oder der Schüler und bei minderjährigen Schüler_innen die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Klassenlehrer_in auf die möglichen Folgen hinzuweisen.

In jedem Fall liegt es in der Verantwortung der Schülerin/des Schülers versäumten Unterrichtsstoff entsprechend nachzuholen.

2. Hat eine Schülerin oder ein Schüler **aus nicht selbst zu vertretenden Gründen** Unterricht versäumt, so muss dieser entsprechend entschuldigt werden.

Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder einem Kurs wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse (Abwesenheit von mehr als 20 %) voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Oberstufenkoordinatorin zu informieren und die Schülerin oder der Schüler und bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Klassenlehrer_in auf die möglichen Folgen hinzuweisen.

In jedem Fall liegt es in der Verantwortung der Schülerin/des Schülers versäumten Unterrichtsstoff entsprechend nachzuholen und in der Verantwortung des Fachlehrers der Fachlehrerin die Schülerin/den Schüler dabei entsprechend zu unterstützen.

Entschuldigungsverfahren bei versäumten Stunden

1. Im Krankheitsfall oder einem vorher nicht bekannten Fall, den die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, ist die Schule am selben Tag vor Unterrichtsbeginn bzw. zeitnah über das Sekretariat zu informieren.
2. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler mehr als 3 Tage hintereinander, muss ein ärztliches Attest beigebracht werden.
3. Liegt über das Fehlen eines Schülers/eine Schülerin keine Information vor, informiert der Kursleiter/die Kursleiterin unverzüglich bzw. bis 10:00 Uhr das Sekretariat. Von dort wird zu Hause angerufen, sowohl bei minderjährigen wie auch bei volljährigen Schüler_innen.
4. Die Schülerin oder der Schüler entschuldigt sich zudem schriftlich bei der Kursleiterin oder dem Kursleiter **in der nächsten Stunde**, in der die Schülerin oder der Schüler wieder anwesend ist, spätestens aber bis 14 Tage nach dem Fehlen. Bei allen Entschuldigungen ist die Unterschrift der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Es ist der schulinterne Entschuldigungsvordruck zu verwenden, der sich auf der Homepage im Bereich *Oberstufe* im Ordner *Formulare* befindet.

5. Die Kursleiterin oder der Kursleiter zeichnen die Kenntnisnahme der Entschuldigung ab. Der Klassenlehrer sammelt die Entschuldigungen bis zum Ende eines Schulhalbjahres und gibt diese dann an die Oberstufenkoordination weiter. Entschuldigungen, die älter sind als 14 Tage, dürfen von den Fachlehrer_innen nicht mehr unterschrieben werden. In Fällen, in denen bei Schüler_innen aus nachvollziehbaren Gründen mehr als 14 Tage zwischen dem Fehlen und der Abgabe des Entschuldigungszettels liegen (z. B. durch längere Erkrankung, Quarantäne ...), müssen die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer und die Oberstufenkoordination informiert und die Genehmigung der Entschuldigung auf dem Formblatt dokumentiert werden.
6. In besonderen Fällen kann per Konferenzbeschluss auf Empfehlung der Klassenkonferenz die Schülerin oder der Schüler verpflichtet werden, für das laufende Schuljahr bei jedem Unterrichtsversäumnis durch Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen.

Wenn durch entsprechende, von dem Schüler nicht zu vertretende Gründe, über 20% des Unterrichts verpasst wird, muss die Oberstufenkoordinatorin und der Schulleiter informiert werden und über alternative Formen der Leistungsfeststellung oder anderweitige Maßnahmen (z. B. der Förderung) beraten werden.

Die Schüler_innen werden auf die möglichen Folgen versäumten Unterrichts von den Klassenlehrer_innen zu Beginn eines jeden Schuljahres hingewiesen.

Versäumnis von Klausuren

Hat eine Schülerin oder ein Schüler **aus selbst zu vertretenden Gründen** eine Klausur oder eine KEL versäumt, so werden für diese nicht erbrachte Leistung 0 Punkte eingetragen. Eine nachträgliche Entschuldigung des Versäumnisses ist NICHT möglich.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler **aus nicht selbst zu vertretenden Gründen** eine Klausur oder KEL versäumt, so muss in der Regel eine Nachschreibeklausur geschrieben werden, bzw. unter bestimmten Umständen eine anderweitige Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet dann in Abstimmung mit der Oberstufenkoordination, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen alle KEL in Frage. Eine vorherige Genehmigung durch die KMK ist unerlässlich.

Entschuldigungsverfahren bei Klausuren

1. Im Krankheitsfall oder einem vorher nicht bekannten Fall, den die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, ist die Schule am selben Tag vor Unterrichtsbeginn über das Sekretariat zu informieren.
2. Für Klausuren besteht Entschuldigungszwang mit besonderen Nachweisen. Die Schülerin/der Schüler muss bei Abwesenheit bei einer Klausur innerhalb von einem Tag (d.h. bis zum nächsten Abend 00:00) ein Attest für den Tag der Klausur vorlegen

oder eine entsprechend nachvollziehbare, handschriftlich unterschriebene Entschuldigung der/des Erziehungsberechtigten spätestens am Tag nach der Klausur, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern eine entsprechende unterschriebene, schriftliche Entschuldigung. Eine Mail reicht NICHT aus. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler seiner Entschuldigungspflicht nicht nachkommen, wird die Leistung insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei häufigem Fehlen oder begründetem Verdacht eines nichtbegründbaren Fehlens bei einer Klausur, kann die Schule eine Attestpflicht verordnen oder ein Attest nachfordern. **Bei Abiturklausuren muss spätestens am gleichen Tag zwingend ein ärztliches Attest eingereicht werden.**

Beurlaubungen

Beurlaubungen sind erforderlich, wenn sich Fehlzeiten voraussehen lassen (Besuch von „Tagen der offenen Tür“ an Universitäten, wichtige Familienfeiern wie Jubiläen, runden Geburtstagen o. Ä.), und sind grundsätzlich nur auf schriftlichem Antrag hin möglich. Fachlehrkräfte können für die Dauer einzelner Stunden, Klassenlehrerinnen und -lehrer für bis zu einen Tag beurlauben. Alle anderen Beurlaubungen – besonders in direkter Nähe zu Ferienzeiten – müssen rechtzeitig beim Schulleiter beantragt und von ihm genehmigt werden.

Sonderregelungen Corona:

Es gelten die Regelungen wie oben, aber:

Auf eine Attestpflicht bei Abwesenheit vom Unterricht von mehr als 3 Tagen bei Einhaltung der Quarantänevorschriften oder Covidverdacht kann unter Beurteilung der Gesamtsituation verzichtet werden.

Auf eine Attestpflicht bei Abwesenheit von Klausuren kann nur unter besonderer Einzelfallprüfung verzichtet werden. Hierfür ist Kontakt mit der Oberstufenkoordinatorin aufzunehmen.